

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verband Schweizer Verpackungs- und Logistikfachleute" (VLI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen. Dessen Sitz befindet sich in Basel.

## **Art. 2 Zweck**

Der VLI ist der Zusammenschluss von Verpackungs- und Logistikfachleuten. Sie sind Spezialisten und Führungskräfte aus der Industrie, dem Handel und dem Dienstleistungssektor. Der Verein verfolgt ideelle Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Zielsetzung**

Der Verein bildet ein Forum für alle Fragen in Zusammenhang mit dem Verpackungswesen und der Logistik.

Er fördert den Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern im Berufsstand, den Branchen- und Fachverbänden, den Unternehmen aus Industrie und Handel, Schulen, Institutionen und Behörden im In- und Ausland. Der VLI will sich allen weltweit Interessierten öffnen und eine Plattform anbieten, über die seine Mitglieder mit Fragen, Projekten und Informationen aus dem Fachbereich erreicht werden können. Der VLI verfügt über ein eigenes Verbandsorgan, eine Verpackungs- und Logistik-Zeitung. Weitere zweckdienliche Hilfsmittel wie z.B. Internet oder andere Medien sind zulässig.

Der Verband engagiert sich im Bereich Tagungen, Schulungen und Seminaren.

Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen in bezug auf ökonomisch, ökologisch und technologische sowie generell im Verpackungsbereich relevanten Themen wahr (Bund, Kantone, Städte).

Er tritt für den Fall neu zu beschliessender oder abzuändernder gesetzlicher Auflagen als Vernehmlassungspartner, als Fachexperte und Interessenvertreter auf. Er kann zugunsten von Änderungen der hergebrachter Reglementierung oder von Änderungen die Verpackung oder Logistik betreffend, intervenieren.

Der VLI kann übergeordneten Organisationen beitreten und diese unterstützen.

## **Art. 4 Mitgliedschaft im Verein / Mitgliederkategorien / Rechte und Pflichten**

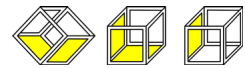
Dem Verein können nur natürliche Personen angehören.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahme und Ausschluss bei gewichtigen Gründen erfolgen durch den Vorstand im Ratifikationsvorbehalt durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Präsidium per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Beitrag ist für das Austrittsjahr geschuldet.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Aktivmitglieder | Sie bezahlen den Jahresbeitrag, nehmen regelmässig an den Anlässen des Verbandes teil und erhalten damit das Stimm- und Wahlrecht.   |
| Ehrenmitglieder | Aktivmitglieder, welche sich durch ihren Einsatz im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. |



|                    |   |
|--------------------|---|
| Fellows            | Aktivmitglieder, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu «Fellows» ernannt werden. Dadurch fördert der Verband das Vereinsleben für Aktivmitglieder, die altershalber nicht mehr im Berufsleben stehen. Fellows haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Durch die Ernennung zum «Fellow» entfällt der Jahresbeitrag. |
| Gönner             | Einzelpersonen und Kollektive (Verbände, Firmen) unterstützen den VLI in seiner Arbeit oder in spezifischen Projekten durch einen finanziellen Beitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch prioritären Zugang zu den Ergebnissen der von Ihnen gesondert finanzierten Vorhaben. Sie nehmen an den Anlässen und am Leben des Vereins zu denselben Konditionen wie die Aktivmitglieder teil.           |
| Auslandsmitglieder | Bisherige Aktivmitglieder zahlen keinen Beitrag für die Zeit, die sie im Ausland verbringen müssen. Davon ausgenommen sind alle Länder des angrenzenden Auslandes.  |

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des VLI und verpflichtet sich, dem Sinn des Zweckartikels nicht zu widerhandeln.

Vom VLI erarbeitetes Wissen ist Eigentum der Mitglieder. Sie können davon für ihre Zwecke Gebrauch machen.

## **Art. 5 Organe des Verbandes**

Die Organe sind:       Die Mitgliederversammlung  
                              Der Vorstand  
                              Die Revisoren

### **Art. 5.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des VLI. Sie legt die Richtlinien der Vereinspolitik fest. Sie entscheidet über die vom Vorstand beantragten Arbeitsprogramme des VLI.

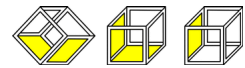
Die MV wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

Die MV findet in der ersten Hälfte des der Rechnungsperiode folgenden Jahres statt. Die Rechnungsperiode stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Der Vorstand kann eine ausserordentliche MV aus eigenem Entschluss ansetzen. Er hat gleichermassen zu verfahren, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung fordert (Art.64 ZGB).

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder haben an der MV je eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied oder den Vorstand mit einer schriftlicher Vollmacht zu seiner Vertretung ermächtigen. Ein Einzelner kann jedoch nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wurde. Es sind ein Protokollführer und ein Stimmzähler zu wählen.

Die Traktandenliste wird spätestens 4 Wochen (28 Kalendertage) vor dem Versammlungstermin versandt. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 10 Wochentage vor der MV in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.



Die MV hat folgende Befugnisse:

- die formelle und inhaltliche Genehmigung des Protokolls der vorgängigen MV
- die Abnahme der Rechenschaftsberichte und der Jahresrechnung. Damit erteilt die MV Décharge an den Vorstand und das Präsidium.
- die Genehmigung der Jahresplanung, des Budgets und der Projekte, die einer Sonderfinanzierung bedürfen
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fellows
- die Beschlussfassung zu Statuten und Statutenänderungen
- die Zustimmung zu Mitgliedschaften des VLI, Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.
- die sonstigen der MV von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Die MV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller eingetragenen Mitglieder anwesend und/oder vertreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die an der MV gefassten Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellt, welches durch einen Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich eingereicht werden muss. Die Eingabefrist beträgt 4 Wochen (28 Kalendertage) nach Zustellung des Protokolls. Nach Ablauf dieser Frist sind die Beschlüsse rechtsgültig.

## **Art. 5.2 Der Vorstand**

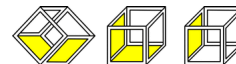
Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Aktivmitgliedern (Präsident, Kassier, Redaktor und Aktuar). Weitere Vorstandsmitglieder betreuen grundsätzlich ein oder mehrere Ressorts. Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Präsidenten bestimmt.

Das Sekretariat wird nebenberuflich und ehrenamtlich durch den Vorstand betreut.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstand und Präsidium werden auf 2 Jahre von der MV gewählt oder bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Er vertritt den VLI nach aussen in allen Belangen, inkl. der Öffentlichkeitsarbeit.
- Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen.
- Er überträgt Aufgaben an die Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Experten.
- Er legt die rechtsverbindlichen Unterschriften inkl. Bankwesen für den Verein fest.
- Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Er hat mit der Einladung zur ordentlichen MV einen Rechenschaftsbericht zum vergangenen Geschäftsjahr allen Mitgliedern zuzustellen.
- Er bereitet die Jahresplanung und das Budget zuhanden der MV vor.



- Er bearbeitet alle die ihm obliegenden Geschäfte, die das Vereinsleben betreffen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen MV usw.)
- Er bearbeitet alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der MV übertragen sind.
- Im Fall der Auflösung des Verbandes wird die Liquidation dem Vorstand übertragen.
- Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Bei ausserordentlichen Auslagen im Auftrag des Vorstandes können Spesen zulasten der Vereinskasse zugesprochen werden.

## **Art. 5.3 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis vor.

Als Revisoren können Aktivmitglieder und aussenstehende juristische oder natürliche Personen gewählt werden.

## **Art. 6 Kommissionen und Ausschüsse**

Kommissionen und Ausschüsse oder Experten werden zweckgebunden und zeitlich begrenzt durch den Vorstand ernannt, eingesetzt und geführt.

Die Mitarbeit in diesen Gremien erfolgt grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis.

## **Art. 7 Finanzierung**

Der Verein erarbeitet seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder oder Gönner wie unter Art. 4 definiert.

Der Verein kann auf Mittelbeschaffung ausgerichtete Tätigkeiten entfalten (Tagungen, Seminare, Kurse, Verkauf von Informationen und Dokumenten, usw.).

Ausser der jährlichen Beitragsleistung besteht keine zusätzliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des VLI.

Die im Fall einer Auflösung des Vereins verbleibenden Aktiva werden einer gemeinnützigen Institution zugeführt.

## **Art. 8 Ergänzendes Recht und Gerichtsstand**

Es gelangen die Bestimmungen der Art. 60-79 ZGB zur Anwendung. Verbandssitz und Gerichtsstand ist Basel.

## **Art. 9 Diverses**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen MV vom 15. März 2019 in Courtelary genehmigt und ersetzen die älteren Versionen vom Januar 2000, vom 25. April 1997 und vom 7. März 2013.

Der Präsident

Roberto Polizzi